

INFORMATIONSBLETT BAUGESUCHE

Achtung Erdgas-Hochdruckleitung!
Im Sicherheitsstreifen: keine Arbeiten ohne Bewilligung!

Sicherheitsstreifen ($2 \times 10 \text{ m} + \varnothing \text{ Leitung}$)

70-586

SWISSGAS Erdgas-Hochdruckleitung

Der Standort der Flugmarkierungssignale befindet sich nicht zwingend auf der Rohrleitungsachse, jedoch meistens im Sicherheitsstreifen und in wenigen Ausnahmefällen ausserhalb des Sicherheitsstreifens.

Im Zusammenhang mit geplanten Bauvorhaben ist die genaue Lage der Rohrleitung bzw. des Sicherheitsstreifens durch Fachpersonal der Swissgas kennzeichnen zu lassen (ohne Kostenfolge).



Beispiel: Carport



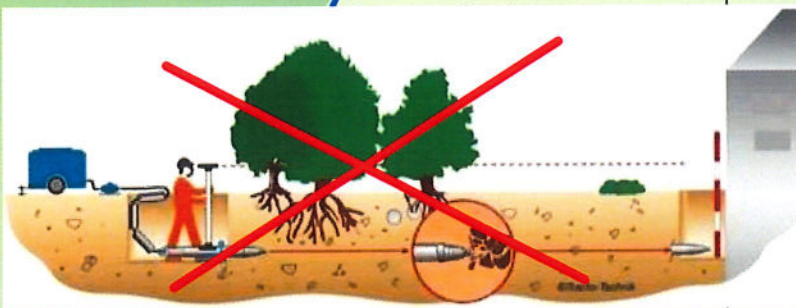
Beispiel: Lagerplatz



Beispiel: Bohrung



Beispiel: Zaun



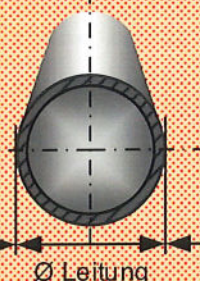
Beispiel: Grabenloses Bauverfahren



Beispiel: Grabarbeiten

Alle Tätigkeiten, die die Rohrleitungsanlage in irgend einer Form gefährden können, sind bewilligungspflichtig. Insbesondere bei Spreng- oder Rammarbeiten ist vorgängig abzuklären, ob eine Bewilligungspflicht vorliegt. Diese gilt auch über die 10 m-Distanz hinaus.

10 m (lichte Weite)



$\varnothing \text{ Leitung}$

10 m (lichte Weite)

Erdgas - Hochdruckleitung

Sicherheitsstreifen
Bauarbeiten sind bewilligungspflichtig!

Gemäss Rohrleitungsverordnung sind Bauvorhaben innerhalb eines Streifens von $2 \times 10 \text{ m}$ (lichte Weite) beidseits einer Erdgashochdruckleitung bewilligungspflichtig.

SWISSGAS, Grütlstrasse 44, 8027 Zürich
 E-Mail: baugesuch@swissgas.ch
 Tel: 044 2883400

Informationsblatt Bauvorhaben Dritter für Bauvorhaben und Anpflanzungen in der Nähe von Rohrleitungen und Rohrleitungsanlagen

1. Gesetzlicher Rahmen

Den gesetzlichen Rahmen für Bauvorhaben Dritter bilden:

- **Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen** zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, **RLG**) vom 4. Oktober 1963 (Stand am 13. Juni 2006)
- **Rohrleitungsverordnung** (RLV) vom 26. Juni 2019 (Stand am 1. August 2019)
- **Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen (RLSV)** vom 04. April 2007 (Stand am 1. Juli 2008)
- **ERI-Richtlinie 2003** - Revision 2, gültig ab 1. März 2009 (ersetzt Revision 1 vom Oktober 2005) für Planung, Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen über 5 bar

2. Was sind Bauvorhaben Dritter?

Unter Bauvorhaben Dritter sind **alle baulichen oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten** im Sinne von Art. 28 RLG zu verstehen, die im Sicherheitsbereich von Erdgashochdruckleitungen liegen. Zu den Bauvorhaben zählen:

- Bau- und Grabarbeiten, einschliesslich Tiefpflügen und Bodenlockerungen, Aufschüttungen, Unterhöhungen sowie Terrain- und erhebliche Nutzungsänderungen. Dies beinhaltet auch das Einrichten von Lagerplätzen, Belagsarbeiten sowie das Aufstellen von Materialcontainern oder sonstiger Überflurbauten (auch wenn diese nur provisorisch sind).
- Anpflanzung von stammbildenden Pflanzen
- Bau neuer Kreuzungen sowie Änderung und Verlegung bestehender Kreuzungen der Erdgasleitung mit Verkehrswegen, Leitungen, Kabeln, Gewässern usw.
- Reparaturen und sonstige Arbeiten an Werkleitungen, Drainagen, Kabeln etc.
- Sprengungen und die Erstellung von Anlagen, die Erschütterungen, elektrische, chemische oder andere Beeinflussungen erzeugen und die Sicherheit der Rohrleitungsanlage oder deren Betrieb beeinträchtigen können (bis zu 200 m von der Erdgasleitung entfernt).

3. Bewilligungspflicht – Sicherheitsabstände und Schutzzonen

Die Bewilligung ist vom Geschützte (Projektverfasser, Bauherr, etc.) einzuholen. Die Bewilligungspflicht gilt für Bauvorhaben im Bereich der Erdgashochdruckleitung im:

- Sicherheitsstreifen von 10 m (horizontale lichte Weite) beidseits der Erdgasleitung, sowie
- innerhalb der 30-m-Schutzzone von Nebenanlagen und Stollenportalen.

Sollten Leitungen aller Art (Werkleitungen) im Sicherheitsbereich der Erdgashochdruckleitung erstellt werden (Kreuzungen und Parallelführung), die im ursprünglichen Baugesuch nicht erwähnt wurden, muss um eine weitere Baubewilligung nachgereicht werden.

Die Rohrleitungsgesetzgebung sieht zudem weitere Sicherheitsabstände zu anderen Objekten und Anlagen vor. Diese sind im *"Merkblatt Sicherheits- und Mindestabstände zu Rohrleitungsanlagen"* dokumentiert.

4. Notwendige Unterlagen zum Baugesuch

Aus dem Baugesuch muss klar hervorgehen, **WAS** durch **WEN** geplant und gebaut wird.

Zu diesen Unterlagen gehören **Pläne** (Situation, Querprofile, Detailpläne), **Beschreibungen**, Bauprogramme usw.

Die Erdgashochdruckleitung muss in den Situationsplänen in der Lage (x;y) und in den Querprofilen in der Höhe (z) genau dargestellt sein.

5. Einreichung der Baugesuchsunterlagen

Der Dritte muss sein Gesuch zusammen mit den für die Beurteilung notwendigen Unterlagen wie Plänen, Beschreibungen und Bauprogrammen, direkt beim Eidgenössischen Rohrleitungsinpektorat ERI einreichen (Art. 27 Abs. 1 RLV). Für den Gesuchsteller ergeben sich aus diesem Gesuch keine Kosten. Auf unserer Homepage www.swissgas.ch gelangen Sie direkt zum Baugesuchformular.

Ergänzende telefonische Auskünfte erhalten Sie unter Tel. 044 288 34 00.

6. Ablauf des Bewilligungsverfahrens

- Der Gesuchsteller reicht das Baugesuch direkt beim Eidgenössischen Rohrleitungsinpektorat ERI ein.
- Die Bearbeitung des Baugesuches erfolgt durch die SWISSGAS. Diese leitet es mit der entsprechenden Stellungnahme an das Eidgenössische Rohrleitungsinpektorat (ERI) zur Genehmigung weiter.
- Das Inspektorat entscheidet auf Grund der Dokumentation und der Stellungnahme von SWISSGAS.
- Für die Bearbeitung werden im Normalfall rund drei Wochen benötigt.
- Das ERI sendet die Bewilligung mit den verbindlichen Auflagen direkt an den Gesuchsteller.
- Der Gesuchsteller trägt die Verantwortung für die Erfüllung der speziellen Auflagen und allgemeinen Bedingungen der Bewilligung.

Die **Nichtbeachtung der Bewilligungsvorschrift** wird durch die Aufsichtsbehörde (Bundesamt für Energie, BFE) strafrechtlich geahndet.

7. Ausführung des Bauvorhabens

Die Sicherheitsbestimmungen bei der Durchführung von Erdarbeiten vor Ort, sind in den *"Sicherheitsvorschriften für Arbeiten im Bereich von Erdgashochdruckleitungen insbesondere bei der Ausführung von Erdarbeiten"* dokumentiert und bei der Ausführung des Bauvorhabens bindend.

8. Gebühren des Bauvorhabens

Generell werden die Gebühren für das Bewilligungsverfahren von SWISSGAS getragen.

Überwachung

SWISSGAS überwacht die Arbeiten im Bereich der Erdgashochdruckleitung. Falls SWISSGAS diese Aufgabe nicht wahrnehmen kann, ist geeignetes Personal beizuziehen. Solches Personal muss vorgängig durch den aufbietenden SWISSGAS-Mitarbeiter instruiert werden.

Das mit der Überwachung beauftragte Personal ist insbesondere über das Bauvorhaben, die Sicherheitsvorschriften und die Bestimmungen des Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorats bei Bauvorhaben Dritter zu informieren.

Grabarbeiten innerhalb eines Streifens von 2 m (horizontale lichte Weite) beidseits der Erdgashochdruckleitung müssen dauernd durch fachkundiges Personal der SWISSGAS überwacht werden.

Für Grabarbeiten ausserhalb des Streifens von 2 m (horizontale lichte Weite) beidseits der Erdgashochdruckleitung sind alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, so dass eine Gefährdung der Rohrleitungsanlage in jedem Fall ausgeschlossen werden kann. Wenn die Arbeiten vorab mit SWISSGAS besprochen wurden, ist **keine dauernde** Überwachung durch fachkundiges Personal der SWISSGAS notwendig.

Arbeitssicherheit

Sämtliche auf der Baustelle tätige Unternehmungen, müssen die folgenden Mindestanforderungen an die persönliche Schutzausrüstung einhalten, d.h. es müssen Sicherheitsschuhe, Helm und Warnkleidung der Sichtbarkeitsklasse 2-3 im Strassenbereich (min. Warnweste) getragen werden und je nach Arbeitsfähigkeit sind Handschuhe, Gehörschutz, Schutzbrille und Augenschutz zu tragen.

Besondere Schutzmassnahmen

Besondere Vorsicht ist bei Vornahme von Sprengungen, Sondierbohrungen, Rammarbeiten usw. im Bereich von Erdgashochdruckleitungen sowie bei Überfahrten mit schweren Maschinen oder Fahrzeugen angezeigt.

Solche Vorhaben sind in den Baugesuchen speziell zu erwähnen und dürfen nur nach vorgängiger Bewilligung des Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorats ausgeführt werden. Die erforderlichen Schutzmassnahmen sind **vorab** mit SWISSGAS abzusprechen.

Bei Sondierbohrungen oder Rammarbeiten in der Nähe der Erdgashochdruckleitung ist im Allgemeinen eine Sondierung der Leitung mittels Suchschlitz erforderlich.

Bei Rammarbeiten oder Sprengungen sind unter Umständen Erschütterungsmessungen notwendig.

Kennzeichnung

Der verantwortliche Vertreter der Unternehmung bestätigt hiermit, die Sicherheitsvorschriften gelesen zu haben, die Arbeiten im Bereich der Erdgashochdruckleitung dementsprechend auszuführen und Swissgas frühzeitig über den Bezug von allfälligen Unterakkordanten/Subunternehmer zu informieren.

Swissgas-Baugesuchsnummer:

Ausführende Unternehmung
Firma und Adresse:

Vertreter der Unternehmung
Name und Telefonnummer:

Vertreter der Unternehmung
Datum und Unterschrift:

Sicherheitsvorschriften

für Arbeiten im Bereich von Erdgashochdruckleitungen
insbesondere bei der Ausführung von Erdarbeiten

Orientierung vor Ort

Vor Beginn der Arbeiten orientiert SWISSGAS die Bauleitung und den Bauunternehmer vor Ort über die Rohrleitungsanlage (Erdgashochdruckleitung, Fernmeldekabel, etc.) sowie über Gefahren und Folgen einer Beschädigung. Die allgemeinen und speziellen Bedingungen und Auflagen des Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorates werden besprochen.

Lagebestimmung der Erdgashochdruckleitung

Vor Beginn der Arbeiten ist die genaue Lage der Rohrleitungsachse der Erdgashochdruckleitung durch SWISSGAS zu bestimmen und entsprechend zu markieren. Die markierte Rohrleitungsachse ist anhand der Planungsunterlagen zu überprüfen. Die Rohrleitungsachse muss in allen Bauphasen markiert sein und darf nur in Absprache mit SWISSGAS entfernt oder verschoben werden.

Im Allgemeinen wird die Rohrleitungsachse mittels Rohrleitungssuchgerät bestimmt. Falls eine Ortung aufgrund einer zu grossen Überdeckung oder aus anderen Gründen nicht mit der erforderlichen Genauigkeit möglich ist, muss die Rohrleitungsachse anhand von Koordinaten durch einen ausgewiesenen Vermessungsfachmann bestimmt werden. Bei Unsicherheiten bezüglich der genauen Lage der Leitung sind Suchschlitze oder Sondagen zu erstellen.

Lagebestimmung des Fernmeldekabels und der Fremdleitungen

Entlang der Erdgashochdruckleitung verläuft oberhalb dieser, auf der linken oder rechten Seite, das Fernmeldekabel der SWISSGAS. Bei Grabarbeiten ist spezielle Aufmerksamkeit bei der Freilegung des Fernmeldekabels und möglichen Fremdleitungen erforderlich.

Grabarbeiten

Der Abtrag der ersten Schicht von maximal 30 cm (Strassenbelag, Humus, usw.) kann maschinell erfolgen, falls eine minimale Überdeckung der Leitung von 1 m vorhanden ist.

Weitergehende maschinelle Grabarbeiten innerhalb eines Streifens von 2 m zu beiden Seiten der Rohrleitung sind nur unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

- Vorsondierung des Grabens mittels Handaushub. Bei längeren Gräben oder im Bereich von Bögen ist der Grabenbereich an mindestens zwei Stellen vorzusondieren.
- Maschineller Aushub mit Tiefförder ohne Zähne ausschliesslich bis zu einer Tiefe, die von Hand vorsondiert worden ist. Es sind möglichst leichte Bagger einzusetzen.
- Ab einer Leitungsüberdeckung von weniger als 30 cm und in einem lichten Abstand von 50 cm beidseits der Leitung ist nur noch Handaushub gestattet.
- Je nach Situation, können in Absprache mit SWISSGAS die obigen Abstände reduziert werden.

Falls die Leitungsüberdeckung nicht mit den Planunterlagen oder die Bauausführung Dritter nicht mit den Eingabeplänen übereinstimmen, ist sofort Meldung an SWISSGAS zu erstatten.

Schutz der Rohrleitungsanlage

Falls die Erdgashochdruckleitung und/oder das Fernmeldekabel freigelegt wurden, so sind diese Anlagenteile in Absprache mit SWISSGAS mit einem massiven mechanischen Schutz gegen Einwirkung Dritter zu schützen. Vor dem wieder Eindecken müssen die freigelegten Anlagenteile durch SWISSGAS kontrolliert werden.

Beschädigung der Rohrleitungsanlage

Bei Beschädigung der Erdgashochdruckleitung, der Rohrumhüllung oder des Fernmeldekabels ist SWISSGAS unverzüglich zu orientieren.